

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg)

Änderung vom ...¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KKVg)³ wird wie folgt geändert:

II. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5 Ziff. 1 Regierungsrat

Der Regierungsrat ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Richtprämien (Art. 18), des Selbstbehalts (Art. 18a) und des Anteils des Reinvermögens (Art. 18b);
2. die Festlegung der bedarfsgerechten Spital- und Pflegeheimversorgung (Art. 39 Abs. 1 lit. d KVG);
3. die Festlegung der Liste der Spitäler und der anderen Einrichtungen (Art. 39 KVG);
4. die Festlegung der Tarife und die Sicherstellung der Behandlung der Versicherten (Art. 45 ff. KVG);
5. die Genehmigung der Tarifverträge zwischen den Leistungserbringern und den Versicherern (Art. 46 KVG);
6. die Bezeichnung der Revisionsstelle (Art. 64a Abs. 3 KVG);

IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG**A. Anspruch****Art. 12 Allgemeine Prämienverbilligung**

¹Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen.

²Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus:

1. dem gesamten Reineinkommen; und
2. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens.

Art. 14 Abs. 1 2. Kinder

¹Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zur Hälfte vergütet, sofern die Steuerwerte der Eltern Fr. 120'000.- nicht übersteigen.

²Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin ein Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung für die Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.

Art. 18a Selbstbehalt

Der Regierungsrat setzt den Selbstbehalt zwischen 10 bis 15 Prozent fest.

Art. 18b Anteil des Reinvermögens

Der Regierungsrat setzt den Anteil des Reinvermögens, der bei der Bestimmung des Steuerwertes massgebend ist, zwischen 8 bis 15 Prozent fest.

B. Verfahren**Art. 22, Titel und Abs. 5 Gesuch, Frist, Verwirkung**

¹ Das Gesuch ist bis zum Ende des Kalenderjahres, für das Prämienverbilligung bean-
sprucht wird, bei der Ausgleichskasse einzureichen.

² Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monaten
seit der Einreise einzureichen.

³ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig ein-
gereicht wird.

⁴ Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Einreichung eines Gesuchs bis
zu 120 Tage über das Ende des Kalenderjahres beziehungsweise die Frist gemäss Ab-
satz 2 hinaus bewilligen. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen,
dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.

⁵ *Aufgehoben*

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2012,

² SR 832.10

³ NG 761.1